

Pflegedienst - Merkblatt

über die Ableistung des Pflegedienstes nach § 14 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: November 2022

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 14 ZApprO

Absatz 1:

Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Absatz 2:

Der Pflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.

Absatz 3:

Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.

Absatz 4:

Der Pflegedienst dauert einen Monat.

Absatz 5:

Auf den Pflegedienst sind anzurechnen

- 1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
- eine pflegerische T\u00e4tigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur F\u00f6rderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,



- 3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- 4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,

Absatz 6:

Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende einer der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

- 1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
- 2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
- 3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
- 4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- 5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- 6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
- 7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
- 8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

Absatz 7:

Ein im Ausland abgeleisteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleistete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten oder mit den in Absatz 6 genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

Absatz 8:

Die Ableistung des Pflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Allgemeine Informationen zum Pflegedienst

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst u.a. einen Pflegedienst von 1 Monat, der als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

Nach § 14 Abs. 1 ZApprO hat der Pflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter

 mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zum machen und sie in die Organisation und den Betrieb eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegaufwand einzuführen, damit der zukünftige Zahnarzt bzw. die zukünftige Zahnärztin einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhält.

Begriff "Krankenhaus":

Unter dem Begriff "Krankenhaus" sind Einrichtungen zu verstehen, die

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter **ständiger ärztlicher** Leitung stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutischen Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinischtechnischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.
- Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das Arzt-Patienten-Verhältnis gewährleistet sein muss. Das Pflegepraktikum muss daher auf der Bettenstation eines Krankenhauses bzw. einer Klinik oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abgeleistet werden.

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen <u>nicht</u> die Voraussetzungen für die Ableistung des Pflegedienstes:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Vorsorgeeinrichtung,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Rehabilitationseinrichtung, bei denen nicht die eigentliche Grundpflege, sondern lediglich die Anschlussbehandlung angewandt wird,
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis

Reha-Kliniken:

Der Pflegedienst in Reha-Kliniken wird anerkannt, wenn die Reha-Klinik bestätigt, dass während des Pflegedienstes überwiegend Tätigkeiten mit vergleichbarem Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus ausgeübt wurden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen des Pflegedienstes:

■ Bettstation eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand

Nachweis:

Bestätigung der Pflegedienstleitung gemäß Anlage 10 zu § 14 Abs. 2 Satz 2 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO).

Dauer des Pflegedienstes:

- 30 Kalendertage
- Ableistung vor Beginn des Zahnmedizinstudiums (Voraussetzung: Hochschulreife muss bereits abgelegt sein – entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses der Hochschulreife) oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums.

Wie wird der Zeitraum des Pflegedienstes berechnet?

Für die Berechnung des Zeitraums des Pflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt. Bei einem 1-monatigen Pflegedienst sind 30 Kalendertage nachzuweisen. Maßgeblich ist der auf dem Formzeugnis ausgestellte tatsächliche Zeitraum des Pflegedienstes. Beispiele:

01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage

14.02. - 13.03. = 28 Kalendertage (der Februar hat 28 KT)

21.08. - 17.09. = 28 Kalendertage

Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Insgesamt müssen Sie auf 30 Kalendertage Pflegedienst kommen.

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Bei einer Unterbrechung z.B. wegen Krankheit empfehlen wir, den Pflegedienst für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Was ist bei der Bescheinigung über den Pflegedienst zu beachten?

Für die Bestätigung des Pflegedienstes ist ein Formular "Zeugnis über den Pflegedienst" zu verwenden.

Die Formulare sind unter dem Punkt "Downloads-Zahnmedizin" abgelegt. Das Formular muss von der Pflegedienstleitung der Bettenstation, auf der das Praktikum absolviert wurde, unterschrieben und mit dem Klinikstempel versehen sein und darf keine Korrekturen (z.B. durch "Tipp-Ex") vorweisen.

Pflegedienst im Ausland

Der Pflegedienst kann gemäß § 14 Abs. 7 ZApprO auch im Ausland geleistet werden. Er kann an jedem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolviert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Pflegedienste. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen.

Falls der Vordruck, der auf Homepage des LPA nicht verwendet wird, ist einem, nicht in deutscher Sprache abgefasster Nachweis **zusätzlich** eine Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers beizufügen. Der Nachweis muss die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten. Des Weiteren muss ersichtlich sein, um welche Ausbildungsstätte es sich handelt und in welchem Fachgebiet der Pflegedienst abgeleistet wurde. In begründeten Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse

Landesprüfungsamt für Studierende der Zahnmedizin Schießgartenstraße 6 55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner senden. Diese finden Sie unter https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9:00-12.00 Uhr

gez.

Cécile Lepper-Hasche Leiterin des Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie